

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel



Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem  
Begleitplan nach § 41 FlurbG

Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze

Altmarkkreis Salzwedel

Verfahrens-Nr.: SAW530

aufgestellt: Geeignete Stelle Vermessungsbüro Kairies

für die Planung: Wagner, ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel

geprüft: Tuschick, Sachgebietsleiter, ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel

plangenehmigt nach § 41 Abs. 4 FlurbG durch das  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

am: 07.09.2015

durch: Ladele





**Plangenehmigung**  
**zum Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz**  
**im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz**  
**Milchstraße Klötze**  
**im Altmarkkreis Salzwedel**

**I. Gegenstand der Plangenehmigung**

Gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>1</sup> wird der vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan – Plan nach § 41 FlurbG – für das Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze plangenehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen:

- die Wege W01, W02 und W03 mit der Erneuerung des Durchlasses für den Mühlengraben (A01)
- die landschaftsgestaltende Anlagen L01 bis L05

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landesverwaltungsamt nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deswegen unterbleiben.

Die Befugnis Rechtsbehelf bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung einzulegen, richtet sich für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach den Bestimmungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

**II. Planunterlagen**

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Anlagen. Diese bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

- Maßnahmenbeschreibungen
- Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz
- Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern öffentlicher Belange

### **III. Auflagen und Bedingungen**

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- Die Hinweise von Versorgungsträgern zu Abständen von den Baumaßnahmen zu den Versorgungsanlagen sowie zu Schutzbereichen und -streifen sind zu beachten. Entsprechende Vorschriften sind anzuwenden.
- Die geltenden technischen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) und die sonstigen anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- Die bauausführenden Betriebe sind vor Bauausführung auf die Melde- und Erhaltungspflicht bei unerwartet auftretenden archäologischen Funden hinzuweisen (§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA). Der Bodenfund und die Fundstelle sind zu erhalten und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.
- Der Untere Wasserbehörde sind die Unterlagen der Ausführungsplanung vorzulegen. Sofern bei der Umsetzung der Maßnahmen Wasserhaltungen erforderlich werden, sind diese bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Die Ausführungsplanungen zu den Kreuzungsbauwerken sind so vorzunehmen, dass dem „Gewässerentwicklungskonzept Jeetze-Dumme“ Rechnung getragen wird.

### **IV. Begründung**

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (kurz Plan) bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 41 FlurbG aufzustellen.

Der Plan bedarf nach § 41 Abs. 3 FlurbG der Feststellung. Sofern Einwendungen berücksichtigt werden und keine weiteren verbleiben bzw. nachträglich ausräumbar sind, kann er gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden.

Der Plan einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen ist im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange zulässig. Die flurbereinigungsrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 41 Abs. 5 FlurbG). Sie unterscheidet sich deshalb in der öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung.

Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da der Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt, die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, sowie die anerkannten Verbände nach § 29 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Vorgebrachte Einwendungen, Bedenken und Hinweise wurden individuell erörtert und einvernehmlich abgestimmt. Einwendungen sind nicht verblieben.

Auf Grundlage der Unterlagen zu den Neugestaltungsgrundlagen wurden die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG gemäß § 3 c in Verbindung mit Nr. 16.1 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese Prüfung durch das Landesverwaltungsamt ergab,

dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Nach § 3 a UVPG wird deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert die plangenehmigten Anlagen und Maßnahmen. Sie sind vom gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer veranlasst (§§ 1, 37 Abs. 1 und 39 FlurbG). Die öffentlichen Interessen sind gewahrt (§ 37 Abs. 2 FlurbG). Unter Beachtung der materiellen Fachvorschriften und der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht der Plan einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen Interessen und gemeinschaftlichen Belange.

Einzelne Träger öffentlicher Belange brachten in schriftlichen Stellungnahmen sachdienliche Anregungen und Hinweise vor, die in die Planunterlagen eingearbeitet wurden bzw. in den Auflagen und Bedingungen unter Ziffer III. dieses Bescheides berücksichtigt sind.

Die mit den Beteiligten im Zuge des Abstimmungsverfahrens vereinbarten Zusagen werden ebenfalls für verbindlich erklärt.

Über Einwendungen ist nicht zu entscheiden und mit Einwendungen gegen den Plan nach § 41 FlurbG ist auch nicht zu rechnen. Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

*L. Dell*

(Vodde)

